

99102036011003, 99102036011003

Eheschließung führt zur Änderung der Steuerklasse

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/314003476/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102036011003, 99102036011003
Leistungsbezeichnung I	Eheschließung führt zur Änderung der Steuerklasse
Leistungsbezeichnung II	Eheschließung führt zur Änderung der Steuerklasse
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Steuerklasse IV/IV, Hochzeit, ELStAM, Ehe, Einkommensteuer, Änderung der Steuerklasse, Lohnsteuerkarte, Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, Steuerklassenkombination IV/IV, Steuerklasse, Elstam, Kirchenbeitritt, Heirat, Eheschließung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Änderung (011)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten)
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100), Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100), Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.03.2021
Fachlich freigegeben durch	Landesamt für Steuern Niedersachsen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39e.html
Teaser	Sie wollen die bei Heirat automatisch erteilte Steuerklassenkombination IV/IV nicht beibehalten? Dann können Sie und Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann bei Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt einen Antrag auf Steuerklassenänderung stellen.
Volltext	<p>Wenn Sie heiraten, werden Sie zum Zeitpunkt der Eheschließung automatisch in die Steuerklasse IV eingereiht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie nicht dauernd getrennt leben und • Ihr Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland liegt. <p>Das Landesamt informiert das Bundeszentralamt für Steuern automatisch über die Eheschließung. Alternativ können Sie die Bildung der Steuerklassenkombination III/V beantragen. Des Weiteren können Sie die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen.</p> <p>Ihr Arbeitgeber oder der Arbeitgeber Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemanns soll nicht über den geänderten</p>

Modul

Sachverhalt

Familienstand informiert werden? Dann können Sie oder Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann bei Ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Berücksichtigung der Steuerklasse I stellen. Die Wirkung in Bezug auf den Lohnsteuerabzug entspricht dann der Steuerklasse IV. Sie können den Arbeitgeber alternativ auch für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sperren lassen. Wenn Sie dies tun, ist Ihr Arbeitgeber allerdings verpflichtet, Ihren Arbeitslohn nach der ungünstigsten Steuerklasse VI zu versteuern.

Hintergrundinformationen zur Steuerklassenwahl durch Eheleute:

Der Arbeitgeber kennt in der Regel nur den Arbeitslohn des für ihn tätigen Arbeitnehmers, jedoch nicht den der Ehefrau oder des Ehemanns. Folglich kann beim Lohnsteuerabzug eines Arbeitnehmers nur dessen Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Die Arbeitslöhne beider Eheleute können erst nach Ablauf des Jahres im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zusammengeführt werden. Erst dann ergibt sich die zutreffende Jahressteuer. Es lässt sich deshalb oft nicht vermeiden, dass im Laufe des Kalenderjahres zu viel oder zu wenig Lohnsteuer einbehalten wird. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Eheleuten 2 Steuerklassenkombinationen (IV/IV als gesetzlicher Regelfall und III/V auf Antrag) und das Faktorverfahren als Wahlmöglichkeiten zur Verfügung.

Welche Steuerklassenkombination ist die beste? Dies lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern hängt von Ihren Bedürfnissen und den Umständen des Einzelfalls ab.

Kombinationen IV/IV oder III/V:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Eheleute annähernd gleich viel verdienen. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Eheleute in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn die Ehefrau oder der Ehemann mit Steuerklasse III 60 Prozent und die Ehefrau oder der Ehemann mit Steuerklasse V 40 Prozent der Summe der Arbeitseinkommen beider Eheleute erzielt. Das hat

Modul

Sachverhalt

zur Folge, dass der Steuerabzug bei der Steuerklasse V im Verhältnis höher ist als bei den Steuerklassen III und IV. Dies beruht auch darauf, dass in der Steuerklasse V der für das Existenzminimum zustehende Grundfreibetrag nicht, dafür aber in doppelter Höhe bei der Steuerklasse III berücksichtigt wird. Entspricht das Verhältnis der tatsächlichen Arbeitslöhne nicht der gesetzlichen Annahme von 60:40, so kann es zu Steuernachzahlungen kommen. Aus diesem Grund besteht bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/IV die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Kombination IV/IV mit Faktor:

Anstelle der Steuerklassenkombination III/IV können Sie ergänzend zur Steuerklassenkombination IV/IV das Faktorverfahren wählen. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden Faktor wird erreicht, dass für jede Ehefrau und jeden Ehemann durch Anwendung der Steuerklasse IV der für sie oder ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und sich die einzubehaltende Lohnsteuer durch Anwendung des Faktors von 0,... (stets kleiner als 1) entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens reduziert. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Eheleute aus der Wirkung des Splittingverfahrens errechnet. Freibeträge werden in den Faktor eingerechnet. Der auf Antrag ermittelte Faktor wird dem Arbeitgeber als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal automatisch bereitgestellt.

Hinweis:

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts am 1.10.2017 können in Deutschland keine neuen Lebenspartnerschaften mehr begründet werden. Gleichgeschlechtliche Paare können seit diesem Zeitpunkt die Ehe miteinander eingehen und sind damit verschiedengeschlechtlichen Paaren gleichgestellt.

Bestehende Lebenspartnerschaften können in eine Ehe umgewandelt werden. Eine Verpflichtung hierzu

Modul	Sachverhalt
	<p>besteht jedoch nicht. Bereits bestehende Lebenspartnerschaften können in der bisherigen Form fortgesetzt werden.</p>
<p>Erforderliche Unterlagen</p>	<p>Bei Eheschließung in Deutschland müssen Sie keine Unterlagen einreichen. Die Informationen der Heirat liegen beim Standesamt (Meldebehörde) vor. Bei Eheschließung im Ausland müssen Sie die ordnungsgemäß ausgestellte ausländische Heiratsurkunde einreichen.</p>
<p>Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sie und Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Das bedeutet, dass Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland liegt. • Sie und Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann leben nicht dauernd getrennt.
<p>Kosten</p>	<p>Es fallen keine Gebühren an.</p>
<p>Verfahrensablauf</p>	<p>Möchten Sie die bei Heirat automatisch vergebene Steuerklasse IV nicht beibehalten, können Sie und Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann einen "Antrag auf Änderung der Steuerklasse" stellen:</p> <p>Sie können den Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Eheleuten und die Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) online über "Mein ELSTER" (s.Link unten) an das Finanzamt übermitteln. ELSTER ist ein barrierefreier und plattformunabhängiger Zugang zu den elektronischen Diensten der Steuerverwaltung.</p> <p>Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie einmalig ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf ELSTER. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu 2 Wochen dauern kann. Eine Unterschrift ist mit dem Zertifikat nicht notwendig.</p> <p>Nach der einmaligen Registrierung können Sie dann den „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten“ elektronisch stellen und versenden.</p> <p>Wählen Sie das Papierformular, so suchen Sie im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung elektronisch im Bereich "Steuerformulare" unter "Lohnsteuer (Arbeitnehmer)"</p>

Modul

Sachverhalt

das passende Antragsformular aus:

- "Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten"
 - Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen, wenn Sie beziehungsweise Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann die Steuerklasse I beibehalten möchten oder die Sperrung des Arbeitgeberabrufs wünschen
 - Füllen Sie den Antrag am elektronischen Endgerät oder ausgedruckt handschriftlich aus
 - Anträge in Papierform müssen Sie und Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann eigenhändig unterschreiben
 - Schicken Sie den Antrag per Post an Ihr örtlich zuständiges Finanzamt
 - Sie erhalten einen Bescheid
- <https://www.elster.de/eportal/start>
<https://www.elster.de/eportal/start>

Bearbeitungsdauer

Der automatische Wechsel zur Steuerklasse IV für beide Ehegatten wird ab dem Tag der Eheschließung wirksam. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden ist.

Frist

Der Steuerklassenwechsel auf Antrag kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden. Die Änderung der automatisiert gebildeten Steuerklassen IV bei Heirat ist aber bereits ab dem ersten Tag des Monats der Eheschließung möglich. Wenn Sie wollen, dass Ihr Antrag auf Änderung der Steuerklassen oder Anwendung des Faktorverfahrens bei Steuerklasse IV im laufenden Kalenderjahr wirksam wird, müssen Sie ihn bis zum 30.11. des laufenden Jahres stellen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Rechtsbehelfsmöglichkeiten im Stadium eines Antrages sind nicht gegeben. Im Falle einer Ablehnung der beantragten Steuerklasse können Sie Einspruch einlegen.

Kurztext

- Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Änderung bei Heirat

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • ab Tag der Eheschließung werden alle Personen automatisch Steuerklasse IV zugeordnet • bei Eheschließung im Ausland gilt dies nicht; Vorlage der ausländischen Heiratsurkunde erforderlich • Steuerklasse IV wird auf Antrag geändert • zuständig: <ul style="list-style-type: none"> • für automatisierte Bildung der Steuerklasse IV bei Eheschließung Bundeszentralamt für Steuern • für Antrag auf Änderung der Steuerklasse: örtliches Finanzamt
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei dem für Sie zuständigen (Wohnsitz-) Finanzamt.
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare: ja</p> <p>Onlineverfahren möglich: ja</p> <p>Schriftform erforderlich: ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: nein</p> <p>https://www.formulare-bfinv.de/</p> <p>https://www.formulare-bfinv.de/</p> <p>https://www.elster.de</p> <p>https://www.formulare-bfinv.de/</p> <p>https://www.formulare-bfinv.de/</p> <p>https://www.elster.de</p>
Ursprungsportal	Eheschließung führt zur Änderung der Steuerklasse, Marriage leads to a change in tax bracket